



Brüssel, den 23. Februar 2023
(OR. en)

6209/23
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0017(NLE)

TRANS 48
RELEX 164

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten GEMISCHTEN AUSSCHUSSES in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 2/2023

**des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine
über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten
Gemischten Ausschusses**

vom ...

in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 7 ,

¹ ABl. EU L 179 vom 6.7.2022, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gemischte Ausschuss hat seine Geschäftsordnung mit dem Beschluss Nr. 1/2003 vom ... angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) gilt das Abkommen bis zum 30. Juni 2023.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens muss der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen werden, um zu prüfen, ob eine Verlängerung des Abkommens erforderlich ist, und darüber sowie über die Dauer dieser Verlängerung zu entscheiden.
- (4) Die Begleitung des Abkommens hat gezeigt, dass es für das reibungslose Funktionieren der EU-Ukraine-Solidaritätskorridore von wesentlicher Bedeutung ist.
- (5) Die Verlängerung des Abkommens ist daher eine Antwort auf die Aufforderung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union an die Europäische Union, die Effizienz aller Solidaritätskorridore weiter zu verbessern, da sie die Ausfuhr erheblicher Mengen an Getreide, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Düngemitteln aus der Ukraine in die bedürftigsten Länder ermöglicht haben¹.

¹ Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 20./21. Oktober 2022, Nummer 15 (EUCO 31/22 vom 21.10.2022).

- (6) Das Abkommen hat sich auch für die Europäische Union positiv ausgewirkt, da es einen Anstieg der Ausfuhren in die Ukraine ermöglicht hat. Jedoch hat das Abkommen nur zu einem begrenzten Anstieg von Beförderungen durch ukrainische Kraftverkehrsunternehmen auf dem Gebiet der Europäischen Union geführt und den Wettbewerbsdruck auf Kraftverkehrsunternehmern aus der EU nicht in unvertretbarer Weise erhöht.
- (7) Das Abkommen hat ferner die Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten unterstützt, die für die Kontrolle der Fahrerdokumente im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug und Fälschung zuständig sind.
- (8) Die Verlängerung des Abkommens sollte auch als Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine über den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hinaus verstanden werden.
- (9) Daher ist es angezeigt, das Abkommen bis zum 30. Juni 2024 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung des Abkommens

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Gemischten Ausschuss

Der gemeinsame Vorsitz
